

Elterngeldantrag

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes! Wir freuen uns mit Ihnen und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine gute Zukunft.

Die ersten Jahre sind für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes entscheidend. Das Elterngeld soll Sie in der Frühphase der Elternschaft unterstützen, indem finanzielle Einschränkungen ausgeglichen werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit sollen erleichtert werden. Für Männer werden die Chancen verbessert, aktive Väter zu sein.

Liebe Eltern, denken Sie bitte auch an die Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 für Ihr Kind, die von der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos angeboten werden. Nutzen Sie diese Möglichkeiten zum Wohle der Gesundheit Ihres Kindes!

Im Familienportal des Landes www.familien-mit-zukunft.de finden Sie viele nützliche Informationen.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

3/2012



Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen.

Auch wenn nur ein Elternteil einen Antrag stellen bzw. einen Anspruch anmelden möchte, sind für den zweiten Elternteil die Angaben unter Nrn. 2 bis 4 im Antrag erforderlich.

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom **Elterngeldzeitraum**. Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen. Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: Härtefall).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „**LM**“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kind 25.01.2012
 - 1. LM 25.01.2012 bis 24.02.2012
 - 2. LM 25.02.2012 bis 24.03.2012
 - 3. LM 25.03.2012 bis 24.04.2012
- usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

- Geburt des Kind 25.01.2012
 - Elternzeit 01.02.2012 bis 31.03.2012
- Einkommen aus Tätigkeit vom 25.01.2012 bis 31.01.2012 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit nach LM 25.01.2012 bis 24.03.2012
- **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnungsgrundlage ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

Sog. Reichensteuer

Alleinerziehende/Elternpaare mit einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro / 500.000 Euro im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes haben keinen Anspruch auf Elterngeld (Näheres siehe Anspruchsvoraussetzungen, Seite 3/II).

A. Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, alle Informationen aufzunehmen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung in deren Einzugsgebiet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Seite 6/XI) beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antragstellung / Anmeldung

5 Antrag

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will, und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 16.01.2012
- Antragsingang 24.07.2012
- Anspruchsbeginn 16.04.2012

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**.

Der Antrag ist in der Regel von **beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Sog. Reichensteuer

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG bei einer **berechtigten Person 250.000 Euro** im Kalenderjahr vor der Geburt übersteigt. Bei berechtigten Personen, die in einer **Paargemeinschaft** leben (Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Partnerschaft) und bei denen auch die andere Person (anderer Elternteil, Partner oder Partnerin) berechtigt ist, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG im letzten Kalenderjahr vor der Geburt **500.000 Euro** überschreitet. Mit dieser Regelung wird auch die Einkommenssituation des anderen Elternteils bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person berücksichtigt.

3 Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur-, oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigung“ der Ausländerbehörde.

Grenzüberschreitender Sachverhalt – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Es können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem Wohnsitzland als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Anträge auf Familienleistungen gelten zugleich in den anderen betroffenen Staaten als gestellt.

Nato-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank, Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre) unterliegen einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Sie haben deshalb keinen Anspruch auf Elterngeld.

7 Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

8 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

13 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur **Berufsbildung** ausgeübt wird oder
- als **Tagespflegeperson** (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) **nicht mehr als fünf Kinder** in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldleistungen nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld I oder II, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Verteilung der Monate auf Eltern

Eltern können die zwölf oder von insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel:

Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den

anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z.B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beantragt werden.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- sie vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

6 Festlegung des Bezugszeitraums

Ein **Elternteil** kann **mindestens für zwei** und längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (**Partnermonate**) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden. In Fällen **besonderer Härte** ist bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige weitere Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

IV. Höhe

- **Mindestbetrag** monatlich 300 Euro
- **Höchstbetrag** monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und den Mehrlingszuschlag (je 300 Euro).

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling. Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Ein Geschwisterbonus wird nur dann gezahlt, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

5 Antrag

Leistungsart/ -höhe

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**.

Elterngeld aus Erwerbstätigkeit

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent** des **(Netto)Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum **Höchstbetrag** bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt insgesamt **höher als monatlich 1.200 Euro** war, **sinkt der Prozentsatz schrittweise** von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Ab einem (Netto)Erwerbseinkommen von 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 1.210 Euro
- Differenz zu 1.200 Euro 10 Euro
- geteilt durch 2 5 Euro
- $5 \times 0,1\%$ 0,5%
- entspricht (67% - 0,5%) 66,5%

→ zustehendes Elterngeld 66,5% von 1.210 Euro = **804,65 Euro**

Geringverdienerregelung

Für Geringverdiener, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 \times 0,1\%$ 20%
- entspricht (67% + 20%) 87%

→ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro** (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

13 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, **höchstens jedoch monatlich 2.700 Euro**, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 1.500 Euro

b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:
Differenz aus a) und b) 500 Euro

davon 65 Prozent = zustehendes Elterngeld monatlich 325 Euro

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

9 Weitere Kinder im Haushalt

Geschwisterkinder

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**).

Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet.

Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Mehrlinge

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Unter 1 angegebene Mehrlinge und Geschwisterkinder, für die kein Geschwisterbonus in Betracht kommt, sind hier nicht namentlich einzutragen.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

12 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können.

13 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld angerechnet werden auch **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge).

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Elterngeld für ein älteres Kind z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

VI. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden.

VII. Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person zu erstatten.

VIII. Verhältnis zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag

Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Elterngeldfreibetrag

Alle Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und in den 12 Kalendermonaten vor **der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren**, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

IX. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung **anderer** einkommensabhängiger **Sozialleistungen unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf

das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

X. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

XI. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wird. (s. Seite 6/VI)

Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

XII. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/Elterngeld aufgerufen werden.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt.

Maßgebliches Einkommen

Ausgehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld bezogen hat,
- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (ohne verlängerte Auszahlungszeiträume),
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte,
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrdienstgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienstzeiten nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war.

Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 MuSchG (betrifft nur die letzten sechs Wochen vor der Entbindung), bei kurzer Geburtenfolge auch Zeiträume nach § 6 Abs. 1 MuSchG, stehen Zeiträumen einer auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung gleich.

Es muss jedoch dadurch grundsätzlich ein Einkommensverlust entstanden sein.

Bei beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen liegt kein Einkommensverlust vor, da diese unverändert weitergezahlt werden.

Sollte sich dies ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann darauf verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Beispiel für Rückverlagerung:

- Geburt des Kindes 12.03.2012
- Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2012
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2011 bis 08.10.2011
- Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: März 2011 bis Februar 2012
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt.
Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: Oktober 2010 bis Juli 2011
November 2011 bis Dezember 2011

Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt bei selbstständig Tätigen nur auf Antrag.

N Nichtselbstständige Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechnete Person z.B. nur in acht Monaten Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Kalendermonaten erzielten Erwerbseinkommen durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Im Lohnzeitraum als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 EStG werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte **(Netto)Erwerbseinkommen** bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

Kombination Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünfte

Erläuterung:

Sofern vor der Geburt des Kindes **außer** den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit **auch** Gewinneinkünfte erzielt wurden, können sich je **nach Lage des Einzelfalles** unterschiedliche Zwölfmonatszeiträume ergeben. Hierzu wird die zuständige Elterngeldstelle im Rahmen der Einkommensermittlung eventuell nochmals auf Sie zukommen.

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Ist dies der Fall, sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für den Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu ermitteln.

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Veranlagungszeitraum

Wurde die selbstständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft bereits seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes **durchgehend** bis zur Geburt des Kindes ausgeübt, wird der jeweilige Gewinn des Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes herangezogen. Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung) entschieden. Bitte beachten Sie hier auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung.

Sofern in diesem Zeitraum **zusätzlich** eine nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden und sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen (siehe N).

Wurde die selbständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft nicht seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt ausgeübt, ist der jeweils vom Geburtszeitpunkt des Kindes abhängige maßgebliche Zwölfmonatszeitraum (siehe Z) heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder ein Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung eingetreten ist. Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt jedoch nur auf Antrag.

Ist der **individuelle Zwölfmonatszeitraum** (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, muss für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung oder Bilanz vorgelegt werden.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt. Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallene bzw. vor auszuhaltende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Der Beitragspflicht können unterliegen z.B.

- Journalisten und Künstler,
- Selbständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
- Selbständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Die Höhe des Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen.

SO Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, wie z.B. das Arbeitslosengeld I oder das Krankengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens ein.

Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Höhe des Elterngeldes bei Teilzeit

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes (maximal 2.700 Euro) und dem (Netto)Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum.

Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII (siehe Seite 6).

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen.

Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet.

Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 5.3.2012
- Bezugszeitraum des Elterngeldes 5.3.2012 bis 4.3.2013
- Nettoeinkommen vor der Geburt 2.000 Euro
- Nettoeinkommen Febr. 2013 (28 Tage) 1.000 Euro
- Nettoeinkommen März 2013 (31 Tage) 1.500 Euro
- betroffenen 11 LM 5.1.2013 bis 4.2.2013
- 12 LM 5.2.2013 bis 4.3.2013
- zu berücksichtigendes Einkommen
 - 5.1. bis 4.2.2013: 4/28 aus 1.000 = 142,86 Euro
 - 5.2. bis 28.2.2013: 24/28 aus 1.000 = 857,14 Euro
 - 1.3. bis 4.3.2013: 4/31 aus 1.500 = 193,55 Euro
- Summe: 1.193,50 Euro
- dividiert durch zwei Lebensmonate 596,78 Euro
- Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt 1.403,22 Euro
- davon 65% als Elterngeld mtl. **912,09 Euro**

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

SO Sonstige Einnahmen

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Gründungszuschuss, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw..

Antrag auf Elterngeld

Eingangsstempel der Elterngeldstelle

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate (siehe Infoblatt Seite 2) vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

1	Kind, für das Elterngeld beantragt wird Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)	
Nachname, Vorname(n)		
Geburtsdatum	bei Adoption/Adoptionspflege Datum der Haushaltsaufnahme:	
Mehrlingsgeburt	Zahl der Mehrlinge:	Vorname(n):
	Elternteil 1	Elternteil 2
2	Persönliche Angaben	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
PLZ/Wohnort		
Steueridentifikationsnummer		
3	Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis	
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ (Tag/Monat/Jahr)	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ (Tag/Monat/Jahr)
	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____
	► Spätaussiedler: Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG beifügen; sofern noch nicht ausgestellt: Registrierschein/Aufnahmebescheid ◀ ► EU-/EWR-Staat/Schweiz: Nachweis des inländischen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes ist erforderlich (z.B. Bescheinigung über die Freizügigkeit für EU-Staatsangehörige [§ 5 FreizügG/EU], EG-Ausweis oder Meldebescheinigung) ◀ ► andere Staatsangehörige: Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage) ist immer erforderlich ◀	
Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Beschäftigungsland _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Beschäftigungsland _____
NATO-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sog. Reichensteuer	
Für Elternpaare, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro haben, entfällt der Anspruch. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch, wenn sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro haben.	<input type="checkbox"/> Ich/Wir habe(n) diese Einkommensgrenze sicher überschritten. <input type="checkbox"/> Es ist bereits ohne Steuerbescheid klar, dass ich/wir die Grenzen überschreiten werde(n). <input type="checkbox"/> Es erscheint aufgrund der Höhe meines/unsers Einkommens ernsthaft möglich, dass die Grenzen überschritten werden. <input type="checkbox"/> Zu versteuerndes Einkommen liegt unter 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro. ► Liegt ein Steuerbescheid vor, bitte beifügen! ◀	<input type="checkbox"/> Ich/Wir habe(n) diese Einkommensgrenze sicher überschritten. <input type="checkbox"/> Es ist bereits ohne Steuerbescheid klar, dass ich/wir die Grenzen überschreiten werde(n). <input type="checkbox"/> Es erscheint aufgrund der Höhe meines/unsers Einkommens ernsthaft möglich, dass die Grenzen überschritten werden. <input type="checkbox"/> Zu versteuerndes Einkommen liegt unter 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro. ► Liegt ein Steuerbescheid vor, bitte beifügen! ◀

	Elternteil 1	Elternteil 2																
5	Antrag																	
Antragstellung	<input type="checkbox"/> sofort → bitte weitere Angaben auf diesem Formular <input type="checkbox"/> später; Anspruch wird vorerst nur angemeldet → Antrag bitte rechtzeitig stellen → weitere Angaben entfallen derzeit <input type="checkbox"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier	<input type="checkbox"/> sofort → bitte weitere Angaben auf diesem Formular <input type="checkbox"/> später; Anspruch wird vorerst nur angemeldet → Antrag bitte rechtzeitig stellen → weitere Angaben entfallen derzeit <input type="checkbox"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier																
Leistungsart/ -höhe	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag (300 Euro zzgl. evtl. Zuschläge) → „Erklärung zum Einkommen“ entfällt <input type="checkbox"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt d. Kindes	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag (300 Euro zzgl. evtl. Zuschläge) → „Erklärung zum Einkommen“ entfällt <input type="checkbox"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt d. Kindes																
6	Festlegung des Bezugszeitraums																	
ACHTUNG: Lebensmonate, in denen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen besteht, gelten immer als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht (siehe auch Infoblatt Seite 4).	Lebensmonate (LM) des Kindes <input type="checkbox"/> 1. bis 12. LM <input type="checkbox"/> anderer Bezugszeitraum ▼ _____ bis einschließlich _____ LM _____ und _____ LM Falls erforderlich, weitere Zeiträume auf gesonder- tem Blatt darstellen	Lebensmonate (LM) des Kindes <input type="checkbox"/> 1. bis 12. LM <input type="checkbox"/> anderer Bezugszeitraum ▼ _____ bis einschließlich _____ LM _____ und _____ LM Falls erforderlich, weitere Zeiträume auf gesonder- tem Blatt darstellen																
Für Elternteile , die Elterngeld alleine und für mehr als zwölf Lebensmonate bean- spruchen (insb. Allein- erziehende): Weitere Möglichkeiten für einen verlängerten Bezugszeitraum siehe Infoblatt!	<input type="checkbox"/> 1. bis 13. LM <input type="checkbox"/> 1. bis 14. LM Folgende Voraussetzungen liegen vor: <ul style="list-style-type: none"> • es tritt eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit ein und • mein Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil <u>nicht</u> in einer gemeinsamen Wohnung und • mir steht die elterliche Sorge / das Aufenthaltsbestimmungsrecht <u>alleine</u> zu <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																	
7	Kindschaftsverhältnis																	
Kindschafts- verhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ►Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ►Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlung- stelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ►Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ►Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ►Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlung- stelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ►Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil																
8	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt																	
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurz- fristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbin- dung) <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurz- fristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbin- dung) <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____																
9	Weitere Kinder im Haushalt																	
Geschwisterkinder (soweit für den Geschwisterbonus von Bedeutung; siehe Infoblatt Seite 5)	Folgende Kinder leben in meinem/unserem Haushalt und werden von mir/uns betreut und erzogen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Nachname, Vorname(n)</th> <th style="width: 20%;">Geburts-/ Adoptionsdatum</th> <th colspan="2" style="width: 50%;">Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1 Elternteil 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table> Sollte bei einem Ihrer Kinder eine Behinderung vorliegen, beachten Sie bitte den Hinweis hierzu im Infoblatt.		Nachname, Vorname(n)	Geburts-/ Adoptionsdatum	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1 Elternteil 2		_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nachname, Vorname(n)	Geburts-/ Adoptionsdatum	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1 Elternteil 2																
_____	_____	_____	_____															
_____	_____	_____	_____															
_____	_____	_____	_____															
	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____																
10	Auszahlungsvariante																	
Inanspruchnahme (siehe Infoblatt Seite 6)	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit																

	Elternteil 1	Elternteil 2
11	Krankenversicherung der Eltern	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, privat versichert	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, privat versichert
12	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen	
Anrechnung von anderen Leistungen	<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> freiwillig a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld b) <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ c) <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ Euro d) <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis d) genannten Leistungen	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse ◀ <input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse ◀ <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Arbeitgebers (Verdienstbescheinigung) ◀ <input type="checkbox"/> Bezügemitteilung ◀ <input type="checkbox"/> Bezügemitteilung ◀ <input type="checkbox"/> Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) ◀
13	Zeitraum → vor ← der Geburt des Kindes	
Innerhalb des Zwölfmonatszeitraums vor Geburt des Kindes bzw. Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
13	Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes	
Erwerbstätigkeit im beantragten Elterngeldzeitraum (vgl. Nr. 6)	(Erwerbs)Tätigkeit während des Elterngeldbezugs	
	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> Resturlaub: _____ Tage von _____ bis _____ ; der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀ <input type="checkbox"/> Ich nehme Elternzeit von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> Resturlaub: _____ Tage von _____ bis _____ ; der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀ <input type="checkbox"/> Ich nehme Elternzeit von _____ bis _____
	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
14	Ergänzende Angaben	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
Zusammenleben	Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	Elternteil 1	Elternteil 2
15	Bankverbindung	
	Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:	
genaue Bezeichnung des Geldinstituts		
Kontonummer		
Bankleitzahl (bitte unbedingt angeben)		
Kontoinhaber (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller/in)		
IBAN BIC / SWIFT-Code		

Abschließende Erklärung

Ich werde **bei Änderung der Verhältnisse** die **zuständige Elterngeldstelle unverzüglich unterrichten**, insbesondere wenn

- eine – auch nur geringfügige – **Erwerbstätigkeit aufgenommen** oder mit **mehr als 30 Wochenstunden fortgeführt** wird,
- sich das **Einkommen** aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ändert,
- **Einkommensersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** oder vergleichbare private Leistungen **beantragt/bezogen** werden,
- der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von mir betreut und erzogen wird oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt,
- eine Änderung der leistungsrelevanten familiären Verhältnisse eintritt (z.B. Geburt eines weiteren Kindes),
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen,
- sich die Voraussetzungen für den Geschwisterbonus ändern,
- die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt wird,
- in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird,
- sich die Höhe der Steuervorauszahlung ändert,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt,
- der Partner im Ausland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle von meinem Arbeitgeber weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind. ja nein

Es wird versichert, dass

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und
- für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

Von den Mitteilungspflichten und den Ausführungen im Infoblatt zu diesem Antrag habe ich Kenntnis genommen.

Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres werden die Daten direkt per Fernübertragung an das Finanzamt übermittelt.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen. Für Rückfragen wäre es besonders hilfreich, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer/E-Mail mitteilen.

Telefonnummer/E-Mail _____

Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit Ihrer Erklärung zum Einkommen, und nehmen gleichzeitig von der Antragsstellung durch den jeweils anderen Elternteil Kenntnis.

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben (Ausnahme: z.B. alleiniges Sorgerecht oder Alleinerziehend).

Ort, Datum

Unterschrift des Elternteils 1

Unterschrift des Elternteils 2

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers

Anlagen (soweit für Sie zutreffend)

- Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“/„soziale Zwecke“
- Erklärung zum Einkommen
- Einkommensteuerbescheid
- Kirchensteuerbescheid
- Nachweis Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Lohn-/Gehaltsbescheinigungen
- Einnahmenüberschussrechnung

- Bescheinigung über die Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung der Ausländerbehörde / Aufenthaltstitel
- Nachweis über sonstige Leistungen
- weitere Unterlagen

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname(n)

Elternteil 1

Elterngeld – Erklärung zum Einkommen

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes ▶Bitte immer mit ja oder nein beantworten!◀			
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und N ausfüllen
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und G ausfüllen
	aus Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und G ausfüllen
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und G ausfüllen
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und SO ausfüllen
Z	Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum		siehe Infoblatt Seite 7
<p>Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind sowie ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung und ein Einkommensverlust wegen Wehr- und Zivildienstzeiten führen zu einer entsprechenden Zurückverlagerung des Zwölfmonatszeitraumes, bei Einkünften unter der Rubrik G allerdings nur auf Antrag.</p> <p>Mutterschaftsgeldbezug <input type="checkbox"/> ja, vor Geburt dieses Kindes <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Elterngeldbezug für ein älteres Kind <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Aktenzeichen angeben◀ _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Bezug von Krankengeld nachweisen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweis beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			
N	Nichtselbstständige Arbeit		siehe Infoblatt Seite 7
<p>Im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus</p> <p><input type="checkbox"/> einer vollen Erwerbstätigkeit / Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden</p> <p><input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en</p> <p>▶Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durch monatliche Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach. Haben Sie Mutterschaftsgeld bezogen, sind stattdessen die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist maßgeblich.◀</p> <p>Bei zusätzlichen Einkünften: siehe Rubrik G.</p> <p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte aktuellen Einkommen- und ggf. Kirchensteuer- bzw. Steuervorauszahlungsbescheid beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)</p>			
G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft		siehe Infoblatt Seite 7, 8
<p>Art der selbstständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes: _____</p> <p>Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend ausgeübt</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid, falls noch nicht vorliegend Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beifügen◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (Ausnahme siehe Rubrik Z) beifügen◀</p> <p>Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, abweichendes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____</p> <p>Es wird beantragt, das Einkommen in Monaten, in denen die unter Rubrik Z bejahten Tatbestände vorliegen, zu überspringen.</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid beifügen; weitere notwendige Unterlagen werden ggf. nachgefordert◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte letzten vorliegenden Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen◀</p>			
<p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungswerken oder zur Künstlersozialkasse <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte aktuellen Steuervorauszahlungsbescheid beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Ich bin von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit (z.B. beherrschender Gesellschafter einer GmbH) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			

SO	Sonstige Einnahmen ▶Bitte Nachweise beifügen◀	siehe Infoblatt Seite 8
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> beamten-/soldatenrechtliche Versorgungsbezüge	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare (auch private) Leistungen	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____

Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes
 – im beantragten Zeitraum –
 (Lebensmonate des Kindes, vgl. Nr. 6 des Antrages)
 ▶Bitte immer mit ja oder nein beantworten!◀

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik N ausfüllen	
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik G ausfüllen	„Ja“ ist – unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung – immer anzugeben, wenn Einnahmen aus diesen Einkommensarten zufließen
	aus Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik G ausfüllen	
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik G ausfüllen	
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik SO ausfüllen	

N Nichtselbstständige Arbeit siehe Infoblatt Seite 8

Erwerbstätigkeit im beantragten Zeitraum vom _____ bis _____
 Es werden Einkünfte erzielt aus
 Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden
 einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en
 ▶Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag◀

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft siehe Infoblatt Seite 8

Voraussichtlicher Gewinn/Verlust (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich)

Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____

▶Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn in diesem Zeitraum ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung)◀
 ▶Bei Arbeitszeitreduzierung bitte unter „Ergänzende Anmerkungen“ erläutern, wer Ihre entfallende Arbeit verrichtet, z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften (hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen)◀

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für den Zeitraum ▶vor◀ Geburt des Kindes – Rubrik G – geleistet wurden, werden auch für die Zeit ▶nach◀ Geburt des Kindes weiterhin entrichtet: ja nein

SO Sonstige Einnahmen ▶Bitte Nachweise beifügen◀ siehe Infoblatt Seite 8

<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> beamten-/soldatenrechtliche Versorgungsbezüge	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> vergleichbare (auch private) Leistungen	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____

Ergänzende Anmerkungen

Hinweise

- Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen, siehe Infoblatt Seite 6.
- Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag.

Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname(n)

Elternteil 2

Elterngeld – Erklärung zum Einkommen

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes ▶Bitte immer mit ja oder nein beantworten!◀			
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und N ausfüllen
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und G ausfüllen
	aus Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und G ausfüllen
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und G ausfüllen
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken Z und SO ausfüllen
Z	Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum		siehe Infoblatt Seite 7
<p>Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind sowie ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung und ein Einkommensverlust wegen Wehr- und Zivildienstzeiten führen zu einer entsprechenden Zurückverlagerung des Zwölfmonatszeitraumes, bei Einkünften unter der Rubrik G allerdings nur auf Antrag.</p> <p>Mutterschaftsgeldbezug <input type="checkbox"/> ja, vor Geburt dieses Kindes <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Elterngeldbezug für ein älteres Kind <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Aktenzeichen angeben◀ _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Bezug von Krankengeld nachweisen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweis beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			
N	Nichtselbstständige Arbeit		siehe Infoblatt Seite 7
<p>Im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus</p> <p><input type="checkbox"/> einer vollen Erwerbstätigkeit / Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden</p> <p><input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en</p> <p>▶Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durch monatliche Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach. Haben Sie Mutterschaftsgeld bezogen, sind stattdessen die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist maßgeblich.◀</p> <p>Bei zusätzlichen Einkünften: siehe Rubrik G.</p> <p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte aktuellen Einkommen- und ggf. Kirchensteuer- bzw. Steuervorauszahlungsbescheid beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)</p>			
G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft		siehe Infoblatt Seite 7, 8
<p>Art der selbstständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes: _____</p> <p>Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend ausgeübt</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid, falls noch nicht vorliegend Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beifügen◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (Ausnahme siehe Rubrik Z) beifügen◀</p> <p>Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, abweichendes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____</p> <p>Es wird beantragt, das Einkommen in Monaten, in denen die unter Rubrik Z bejahten Tatbestände vorliegen, zu überspringen.</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid beifügen; weitere notwendige Unterlagen werden ggf. nachgefordert◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte letzten vorliegenden Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen◀</p>			
<p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungswerken oder zur Künstlersozialkasse <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte aktuellen Steuervorauszahlungsbescheid beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Ich bin von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit (z.B. beherrschender Gesellschafter einer GmbH) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			

SO	Sonstige Einnahmen ▶Bitte Nachweise beifügen◀	siehe Infoblatt Seite 8
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> beamten-/soldatenrechtliche Versorgungsbezüge	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare (auch private) Leistungen	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____

Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes
 – im beantragten Zeitraum –
 (Lebensmonate des Kindes, vgl. Nr. 6 des Antrages)
 ▶Bitte immer mit ja oder nein beantworten!◀

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik N ausfüllen	
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik G ausfüllen	„Ja“ ist – unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung – immer anzugeben, wenn Einnahmen aus diesen Einkommensarten zufließen
	aus Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik G ausfüllen	
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik G ausfüllen	
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik SO ausfüllen	

N Nichtselbstständige Arbeit siehe Infoblatt Seite 8

Erwerbstätigkeit im beantragten Zeitraum vom _____ bis _____
 Es werden Einkünfte erzielt aus
 Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden
 einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en
 ▶Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag◀

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft siehe Infoblatt Seite 8

Voraussichtlicher Gewinn/Verlust (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich)

Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____

▶Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn in diesem Zeitraum ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung)◀
 ▶Bei Arbeitszeitreduzierung bitte unter „Ergänzende Anmerkungen“ erläutern, wer Ihre entfallende Arbeit verrichtet, z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften (hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen)◀

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für den Zeitraum ▶vor◀ Geburt des Kindes – Rubrik G – geleistet wurden, werden auch für die Zeit ▶nach◀ Geburt des Kindes weiterhin entrichtet: ja nein

SO Sonstige Einnahmen ▶Bitte Nachweise beifügen◀ siehe Infoblatt Seite 8

	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> beamten-/soldatenrechtliche Versorgungsbezüge	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare (auch private) Leistungen	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____

Ergänzende Anmerkungen

Hinweise

- Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen, siehe Infoblatt Seite 6.
- Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag.

Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.

BESCHEINIGUNG

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ▶Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Ausländerbehörde (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 5 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____
▶Genaueres Datum angeben◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____

nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____

vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____

einen **vor dem 01.01.2005 nach dem AuslG** erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG,
der nach § 101 Abs. _____ AufenthG weiter gilt als _____ gültig bis _____

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung **nach Deutschland entsandt?** nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer? nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift _____ Stempel der Behörde _____

Erläuterungen:

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltszweck maßgeblich. Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig beantragt und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.